Die einfache Anweisung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Schlierenkämper

Assessor

aus Dortmund

Marburg

1940

DRUCK: H. PÖPPINGHAUS, O. H.-G., BOCHUM-LANGENDREER.

Berichterstatter: Professor Dr. Felgentraeger.
Mitberichterstatter: Professor Dr. Boehmer.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. III. 1935.

Die Arbeit ist 1935 abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Möglichkeit der einfachen Anweisung . . . 1

1. Allgemeines 1
2. Die mündliche Anweisung 2
3. Die direkte Anweisung 7
4. Die auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung 8

B. Die in der Anweisung enthaltenen Erklärungen und deren Bedeutung für die Verpflichtung des Angewiesenen . . 10

C. Gegenseitige Einwendungen und Ansprüche zwischen Anweisendem, Angewiesenem und Anweisungsempfänger . 22

a) Allgemeines 22
b) Ansprüche bei Mängel im Valutaverhältnis . . . 25
1.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger 25
2.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden 26
3.) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger 26
c) Ansprüche bei mangelndem Deckungsverhältnis . . 27
1.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger 27
2.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden 28
3.) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger 31
d) Ansprüche bei mangelndem Deckungs- und Valutaverhältnis 31
1.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger 32
2.) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden 33
3.) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger 35
4.) Der Ausgleich der Ansprüche bei mangelndem Deckungs- und Valutaverhältnis 36

Schrifttum.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 5. Auflage. Jena 1900.
Crefeld: Der Begriff der Anweisung. Diss. Marburg 1932.
Düringer-Hachenburg: Handelsgesetzbuch. Bd. IV. 3. Aufl. Berlin 1932.
Enneccerus: Recht der Schuldverhältnisse. 11. u. 12. Aufl. Marburg 1932.
Gierke: Deutsches Privatrecht. III. Bd. Leipzig 1917.
Gottschalk: Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht. Jher. Jahrb. 78, S. 313.
Heck: Schuldrecht. Tübingen 1929.
Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Jung: Bürgerliches Recht (Stammler). Berlin 1931.
— Erörterungen zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Jher. Jahrb. 69, S. 82.
Krückmann: Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. V. Aufl. Berlin 1929.
Lenel: Stellvertretung und Vollmacht. Jher. Jahrb. 36, S. 113.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München 1929.
— Besonderes Schuldrecht des BGB. München 1931.
Loewenfeld: Die Anweisung in Gesetz und Verkehr. Berlin 1922.
Ludewig: Ermächtigung nach Bürgerlichem Recht. Marburg 1922.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse. 1. u. 2. Abt. V. Aufl. Berlin 1929.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II, 1. u. 2. Hälfte. Berlin 1914.
Rauchenberger: Die Einwendungen aus dem Rechte Dritter gegen Dritte. München 1904.
Reichel: Behandlung formnichtiger Verpflichtungen. Arch. f. Ziv. Prax. 67, S. 1.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: 8. Aufl. Berlin 1928.
Riehl: Die Anweisung. München 1908.
Rhode: Die Möglichkeit einer mündlichen, direkten oder auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichteten Anweisung nach bürgerlichem Recht und ihre rechtliche Bedeutung. Diss. Göttingen 1930.
Rümelin: Die Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB. Arch. f. Ziv. Prax. 97, S. 266.
Staub: Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. Bd. III. Berlin 1935.
Staudinger: Recht der Schuldverhältnisse. 1. Teil, 9. Aufl., Berlin 1930; 3. Teil, 9. Aufl. Berlin 1929.
Steinkraus: Die einseitige Bestimmung der Leistungsart durch den Gläubiger. Diss. Marburg 1926.
Siber: Schuldrecht. Leipzig 1931.
Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1904.
von Tuhr: Zur Lehre von der Anweisung. Jher. Jahrb. 48, S. 1.
Ulmer: Akkreditiv und Anweisung. Arch. f. Ziv. Prax. 126, S. 131.
Warneyer :Kommentar zum BGB. Bd. I. Tübingen 1930.
Wieland: Die Ermächtigung zum Leistungsempfang. Arch. f. Ziv. Prax. 95, S. 164.
Wolff, Viktor: Zur Lehre von der Anweisung. Jher. Jahrb. Bd. 84 (1934), S. 107 ff.

A. Die Möglichkeit der einfachen Anweisung.

1. Allgemeines.

Im Wirtschaftsverkehr kommt es häufig vor, daß zwei Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer gegenseitigen Leistungspflicht einen Dritten zu Hilfe nehmen. Eine solche Einschaltung eines Dritten kann auf verschiedene Weise geschehen. A, der eine Leistung an C bewirken soll, händigt etwa seinem Gläubiger C einen auf B lautenden Scheck oder einen Wechsel mit B als Bezogenem aus. A kann auch mit B zugunsten des C einen Vertrag im Sinne des § 328 BGB. abschließen. Ebenso ist es möglich, daß er dem C eine auf B lautende Anweisung nach § 783 BGB. übergibt. Auf diese Weise soll sowohl die Schuld des B an A als auch dessen Schuld an C getilgt werden. Es wird so eine abgekürzte Schuldtilgung erzielt und die doppelten Leistungen werden durch eine einfache ersetzt.

Von den verschiedenen Möglichkeiten, einen Dritten bei der Erfüllung einer Leistung zu benutzen, soll in folgendem die Anweisung näher betrachtet werden.

Die im BGB. (§§ 783 ff.) angeführte und außerdem noch im HGB. (§ 363) behandelte Anweisung regelt nur die schriftliche, indirekte, auf Leistung vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung. Es soll aber geprüft werden, ob über diesen engen Rahmen hinaus noch andere Anweisungsarten möglich sind.

In Frage käme hierbei die mündliche, direkte, auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung, die in den verschiedensten Abwandlungen vorkommt.

Z. B.:

1.) Der Käufer A weist den Verkäufer B mündlich an, die gekaufte Maschine nicht an ihn, sondern an C zu liefern.
(mündliche, direkte, auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung.)

2.) Der Verkäufer A weist den Spediteur B, bei dem ein Posten landwirtschaftlicher Geräte für ihn lagert, schriftlich an, ein bestimmtes Gerät direkt an den Käufer zu schicken.

(schriftliche, direkte, auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung.)

3.) Der Verkäufer eines Hauses vereinbart mit dem Käufer beim Kaufabschluß, daß der Käufer die Forderung des Bauhandwerkers für gelieferte Materialien an diesen zu bezahlen habe. (mündliche, direkte, auf Leistung vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung.)

4.) Ein Beamter weist die Kasse, aus der er sein Gehalt bezieht, an, seine Bezüge auf eine Bank zu überweisen, bei der er Schulden hat.
(schriftliche, direkte, auf Leistung vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung.)

Diese gesetzlich nicht geregelten Anweisungsarten sollen als einfache Anweisung bezeichnet werden. Demgegenüber wird die im Gesetz vorgesehene Anweisung zweckmäßig Geschäftsanweisung [1]) genannt.

Es ist nun zu untersuchen, ob diese einfache Anweisung der im Gesetz enthaltenen Regelung widerspricht.

2. Die mündliche Anweisung.

Zunächst soll geprüft werden, ob die mündliche Anweisung zulässig ist.

Die in den §§ 783 ff. BGB. und im § 363 HGB. geregelte Anweisung setzt eine Urkunde voraus. Man kann aus dieser Tatsache folgende beiden Ansichten entnehmen: Entweder sind die in diesen Bestimmungen erwähnten Anweisungen die einzig möglichen. Demnach wäre dieses Rechtsinstitut hier ausschließlich geregelt und mithin die Schriftlichkeit ein Begriffsmerkmal der Anweisung. Es könnte aber auch sein, daß von den verschiedenen Arten der möglichen Anweisungen hier nur einige und zwar die wichtigsten behandelt sind. Die Schriftlichkeit wäre dann kein wesentliches Erfordernis der Anweisung, sondern nur ein Gültigkeitsmerkmal. Andere Formen der Anweisung wären dann daneben auch als Anweisung möglich.

Diese letzte Ansicht wird von dem überwiegenden Teil der Literatur vertreten [2]). Man beruft sich dabei auf die Motive [3]). Aber hierauf kann diese Meinung nicht gestützt werden, denn

---

1) Leonhard II, S. 359.

2) RGRK. Vorb. 2; Oertmann, § 783; Leonhard II, § 179; Planck, § 783, 2; Düringer-Hachenburg, Vorb. zu § 363, A. 1; Jung, Bürgerliches Recht, S. 845; Ulmer, a. a. O., S. 31; Rümelin, a. a. O., S. 266; Krückmann, S. 316. Anderer Ansicht: Riehl, S. 57 ff.; Löwenfeld, S. 13; Warneyer, § 783, III.

3) Motive S. 557.

die Motive gehen von dem seltenen Fall aus, daß sämtliche Beteiligte anwesend sind. Man folgert die Möglichkeit der mündlichen Anweisung auch aus dem Willen der Parteien [4]). Aber der Parteiwille wird meistens schwer festzustellen sein. Dann wollen die Parteien den beabsichtigten Erfolg auch nicht mit einem bestimmten Rechtsgeschäft erreichen, sondern durch ein beliebiges, das aber gültig ist. Vor allem kann aber kein übereinstimmender Parteiwille strenge Formvorschriften beseitigen. Wenn die Gültigkeit der mündlichen Anweisung untersucht werden soll, muß vielmehr festgestellt werden, ob die mündliche Anweisung dem Wesen der Anweisung widerspricht, bezw. ob die Urkunde ein wesentliches Begriffsmerkmal der Anweisung ist [5]).

Bei der Prüfung, ob die Urkunde zum Wesen der Anweisung gehört, muß auf die rechtliche Natur der Geschäftsanweisung eingegangen werden. Zu diesem Zweck muß die Anweisung in die Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen und in die Erklärung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zerlegt werden.

Prüfen wir die Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen.

Die ältere Lehre, die jetzt allgemein aufgegeben ist, sah hierin einen Zahlungsauftrag an den Angewiesenen (Mandatstheorie). Aber das ist insofern nicht richtig, als zwar häufig ein Auftrag der Anweisung zugrunde liegt, aber in der Erklärung des Anweisenden nicht notwendigerweise ein den Angewiesenen verpflichtender Auftrag zu sehen ist [6]). Denn der Auftrag ist ein Vertrag, durch den der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber die Besorgung übertragener Geschäfte übernimmt. Durch die Anweisung allein kommt dieser Vertrag aber nicht zustande. Ein solcher Vertrag entsteht vielmehr erst dann, wenn der Angewiesene durch die Annahme einen Verpflichtungsgrund schafft, der sich aus der Anweisung als solcher notwendigerweise nicht ergibt.

Andere fassen die Erklärung des Anweisenden als Vollmacht auf [7]). Aber der Bevollmächtigte handelt in fremdem Namen, was hier nicht der Fall ist. Dann zeigen auch die Wirkungen, daß man in dieser Erklärung keine Vollmacht sehen kann. Denn der Angewiesene kommt durch die Mahnung des Empfängers nicht in Verzug. Er kann auch, wenn er Schuldner

---

4) Oertmann, § 783, 2b; OLG. 8, S. 85; JW. 23, S. 500.
5) Rohde, S. 14.
6) Enneccerus, § 200, 1; Leonhard II, S. 362.
7) Wieland, S. 154; Lenel, S. 113; Helwig, S. 100;

des Anweisenden ist, nicht Quittung über Tilgung seiner Schuld von dem Empfänger verlangen [8]).

Man hat die Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen auch als eine Zustimmung dazu bezeichnet, daß der Angewiesene unter Belastung des Anweisenden an den Leistungsempfänger zahlt [9]). Dabei hat man sich auch auf § 267 BGB. berufen, wonach auch ein Dritter die Leistung des Schuldners bewirken kann, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten hat. Eine solche einseitige Zustimmung begründet jedoch kein Schuldverhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem. Denn hierfür ist normalerweise ein Vertrag erforderlich. Der Hinweis dieser Ansicht auf § 267 BGB. ist nicht durchschlagend, weil auch durch diese Bestimmung nicht geklärt wird, ob der leistende Dritte einen Ersatzanspruch hat [10]).

Die herrschende Lehre [11]) sucht die Wirkung, daß der Angewiesene für Rechnung des Anweisenden leisten darf, durch eine Ermächtigung zu erklären, nach der der Angewiesene auf Kosten des Anweisenden leisten und sich durch seine Leistung an den Empfänger befreien kann. Zur Begründung dieser Ansicht wird ausgeführt, die Ermächtigung stelle eine Übertragung der Befugnis dar, eine Handlung auf Kosten desjenigen vorzunehmen, der eine solche Ermächtigung erteilt. Aber es ist nicht einleuchtend, welche Verfügungsgewalt auf den Angewiesenen übertragen werden soll [12]). Es könnte nur an den Fall gedacht werden, daß der Angewiesene ein Schuldner des Anweisenden ist. Denn nur dann hat der Anweisende einen Vermögensgegenstand, über den verfügt werden könnte, nämlich die Forderung an den Angewiesenen. Dann kann aber nicht gesagt werden, daß der Schuldner durch die Anweisung ermächtigt wird, über die gegen ihn gerichtete Forderung dadurch zu verfügen, daß er an einen anderen als den Gläubiger leistet. Denn es stellt keine Verfügung des Schuldners über die Forderung seines Gläubigers dar, wenn er an diesen leistet. Dann kann es sich erst recht nicht um eine Verfügung des Schuldners handeln, wenn er an einen von seinem Gläubiger benannten Dritten die Leistung bewirkt. Darüber hinaus muß der herrschenden Lehre entgegengehalten werden, daß das Gesetz eine einseitige formlose Ermächtigung nur bei un-

---

8) v. Tuhr, S. 9.

9) Jung, Jher. Jahrb. 69, S. 82; Ludewig, S. 65.

10) Leonhard II, S. 365.

11) Enneccerus, § 423, 1; Oertmann, Vorb. 1, e zu § 783; Loewenfeld, S. 15; Planck, § 783, Vorb. I, 1; Schollmeyer, S. 189; Staudinger, § 783, I, 2b; v. Tuhr, S. 1; Ulmer, S. 316.

12) Wolff, S. 110.

wirksamen Verfügungen anerkennt[13]). Da aber eine solche unwirksame Verfügung bei der Anweisung nicht vorliegt, können die §§ 182 ff. BGB. weder direkt noch analog zur Begründung der herrschenden Lehre herangezogen werden.

Man muß vielmehr die Wirkung der Zahlung des Angewiesenen darin sehen, daß er eine Aufwendung[14]) für den Anweisenden macht. Der Anweisende hat in die Aufwendung, die der Angewiesene macht, eingewilligt. Der Angewiesene kann diese Aufwendung auf sein Innenverhältnis zum Anweisenden verrechnen. Es liegt also eine Einwilligung zur Geschäftsführung des Angewiesenen vor, aus der der Anweisende zum Ersatz der Aufwendungen des Angewiesenen verpflichtet wird. Wenn nämlich jemand eine fremde Schuld zahlt, eine fremde Schenkung vollzieht oder einen fremden Kredit begründet, dann führt er ein fremdes Geschäft und kann daraus einen Anspruch gemäß §§ 683 ff. BGB. erwerben. Der Angewiesene führt jedoch immer ein Geschäft des Anweisenden[15]). Durch die Anweisungserklärung wird aber ein Vertragsverhältnis nicht begründet[16]). Es kann mithin kein Auftrag vorliegen. Der Angewiesene wird vielmehr als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig. Diese Geschäftsführung ohne Auftrag ist aber besonderer Art. Denn der Angewiesene braucht dann, wenn er auf Befehl des Anweisenden handelt, die Nützlichkeit seiner Verwendung nicht darzulegen[17]). Der Anweisende kann dann auch nicht einwenden, das Geschäft entspreche seinen Interessen nicht. Da bei dieser Geschäftsführungserklärung (§§ 677 ff. BGB.) das Gesetz ausnahmsweise die Wirksamkeit einer einseitigen Zustimmung anerkennt, wird somit durch diese einseitige Erklärung des Anweisenden ein Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Angewiesenen begründet.

Betrachten wir nun die zweite Erklärung, nämlich die des Anweisenden an den Empfänger.

Die herrschende Lehre sieht in dieser Erklärung ebenfalls eine Ermächtigung des Anweisenden an den Empfänger. Dadurch solle der Empfänger die Befugnis erhalten, die Leistung im eigenen Namen zu erheben und auf das Deckungs- und Leistungsverhältnis einzuwirken[18]). Das kann aber nicht zutreffend sein. Denn nicht die Ermächtigung gibt dem Empfänger die Macht,

---

13) Leonhard II, S. 362.
14) Leonhard II, S. 360.
15) Helwig, S. 194.
16) Leonhard II, § 181; vergl. auch S. 3.
17) v. Tuhr, S. 19.
18) Enneccerus, § 200, I, 2b; Staudinger, § 783, I, 2b; Planck, Vorb. I, 2a zu § 783.

gegen den Angewiesenen vorzugehen. Vielmehr verschafft ihm erst die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen dieses Recht[19]). Weiterhin ist es ohne weiteres klar, daß der Anweisungsempfänger auf das Leistungsverhältnis einwirken kann, denn er ist der Gläubiger dieser Forderung. Die Deckungsforderung kann er aber erst nach der Annahme durch den Angewiesenen beeinflussen. Vorher hat der Empfänger durch die Erklärung des Anweisenden eine Anwartschaft, die sich erst nach der Annahme des Angewiesenen zu einem Recht verstärkt.

Andere sehen auch in dieser Erklärung des Anweisenden an den Empfänger eine Bevollmächtigung[20]). Aber auch dieser Ansicht muß entgegengehalten werden, daß erst die Annahme und nicht die Anweisung dem Empfänger ein Recht verschafft. Ganz unabhängig davon geht auch der Empfänger im eigenen Namen vor und handelt nicht wie bei der Bevollmächtigung im fremden Namen.

Es wird betont, der Empfänger erhalte durch die Aushändigung der Urkunde einen Ausweis[21]), durch den er über die Anweisung an den Angewiesenen und dessen Pflicht, gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten, unterrichtet würde. Hierdurch wird jedoch noch nicht erklärt, weshalb die Zahlung des Angewiesenen auf das Deckungsverhältnis einwirkt[22]).

Auch wird durch das Geben und Nehmen der Urkunde kein Vertrag geschlossen, wie andere wieder meinen[23]). Denn es fehlen die wesentlichen Merkmale eines Vertrages, da keine rechtsgeschäftliche Erklärung mit rechtlichen Folgen vorliegt[24]). Zwar ist der Empfänger nach § 789 BGB. zu einer Anzeige verpflichtet. Das ist aber nur als eine Nebenpflicht anzusehen, die die Hauptwirkung nicht erklärt.

Die Bestimmung des § 783 BGB., nach der die Urkunde an den Empfänger ausgehändigt wird, kann vielmehr nur so verstanden werden, daß dieser dadurch ausgewiesen und über die Anweisung unterrichtet werden soll. Der Empfänger soll dem Angewiesenen eine für diesen abgegebene Erklärung als Bote übermitteln. Für das Wesen der Anweisung ist diese Aushändigung jedoch nicht entscheidend.

Das Ergebnis ist demnach, daß von den beiden Erklärungen des Anweisenden nur die eine rechtlich erheblich ist, nämlich

---

19) Leonhard II, S. 364; Jung, Jher. Jahrb. 69, S. 82.
20) Lenel, S. 13; Helwig, S. 130.
21) Jung, Bürgerliches Recht, Seite 845 u. 864.
22) Leonhard II, 365.
23) Enneccerus, § 201, Planck, § 783, 2 d.
24) Leonhard II, § 185.

die an den Angewiesenen, die Leistung an den Empfänger zu bewirken.

Jetzt kann wieder auf die Frage zurückgekommen werden, ob die Mündlichkeit dem Wesen der Anweisung widerspricht. Wenn die Anweisung als eine Einwilligung zur Geschäftsführung aufzufassen ist, so ist unbedenklich zu bejahen, daß die Einwilligung zu dieser Geschäftsführung auch mündlich erfolgen kann. Denn grundsätzlich ist die Einwilligung formlos gültig. Nur zu einigen dinglichen, erbrechtlichlichen und familienrechtlchen Vorschriften ist auch bei der Einwilligung die Schriftform erforderlich [25]). Eine solche Ausnahme liegt hier aber nicht vor.

Zwar wird die Möglichkeit der mündlichen Anweisung von einigen [26]) bestritten. Diese Schriftsteller erklären, daß nur durch die Begebung einer Urkunde die beiden für die Anweisung erforderlichen Ermächtigungen gleichzeitig zur Entstehung kämen. Diese Meinung geht aber von der Ansicht aus, daß die Anweisung als Doppelermächtigung aufzufassen sei. Einer solchen Auffassung ist aber nicht beizutreten.

3. Die direkte Anweisung.

Wenn demnach festgestellt worden ist, daß die mündliche Anweisung der im Gesetz enthaltenen Regelung nicht widerspricht, muß weiterhin untersucht werden, ob dies ebenfalls bei der direkten der Fall ist.

Eine solche liegt dann vor, wenn die Aufforderung zur Leistung seitens des Anweisenden direkt an den Angewiesenen gerichtet ist und nicht erst über den Empfänger zu ihm gelangt. Wenn z. B. der Käufer eines Fahrrades den Verkäufer anweist, das Fahrrad seinem Neffen zu liefern. Normalerweise erfolgt eine solche Anweisung mündlich, sie kann aber auch schriftlich mit Aushändigung einer Urkunde an den Angewiesenen vollzogen werden.

Die Motive (Seite 259 ff.) sagen über die Möglichkeit der direkten Anweisung nur, „daß der Fall, wenn der Anweisende nur den Angewiesenen auffordert, die Leistung an einen anderen zu bewirken, ohne den letzteren mit der Erhebungsermächtigung zu versehen, dergestalt, daß nur der iussus an den Angewiesenen zu leisten vorläge, einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe." Diese Ausführung reicht jedoch nicht aus, die Frage restlos zu lösen.

---

25) GBO. § 29; ZVG. § 71, Abs. 2; BGB. §§ 1748, Abs. 3; 1516 Abs. 2; 1517.
26) Loewenfeld, S. 11, Riehl, S. 57.

Bestritten wird die Zulässigkeit der direkten Anweisung von denen, die auch die Möglichkeit der mündlichen Anweisung ablehnen [27]). Es erübrigt sich jedoch, auf diese Ansicht näher einzugehen. Denn sie geht davon aus, bei der Anweisung handele es sich um eine nur durch die Aushändigung einer Urkunde entstehenden Doppelermächtigung. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte [28]) lehnt die direkte Anweisung ab, weil nach der dort vertretenen Ansicht eine tätige Mitwirkung des mit der Anweisung bezweckten Erfolges seitens des Begünstigten, also des Anweisungsempfängers, erforderlich sei. Jedoch ist die Voraussetzung, von der diese Meinung ausgeht, als nicht zutreffend anzusehen. Denn eine tätige Mitwirkung des Empfängers ist, wie oben bereits dargelegt worden ist, nicht erforderlich. Wesentlich ist nur das Verhalten des Anweisenden gegenüber dem Angewiesenen. Die Anweisung verpflichtet zum Ersatz, weil sie eine Einwilligung zur Geschäftsführung des Angewiesenen ist. Die Mitwirkung des Empfängers bei dem Entstehen der Anweisung ergibt sich nur aus der Schriftlichkeit der Geschäftsanweisung, gehört aber nicht zu ihrem Wesen. Demnach entfällt die Voraussetzung, von der der Reichsgerichtsräte-Kommentar die direkte Anweisung ablehnt.

Wenn man jedoch von der Ansicht ausgeht, daß die Anweisung ihrem Wesen nach eine Einwilligung zur Geschäftsführung ist, dann ist die direkte Anweisung nicht nur als möglich anzusehen, sondern sie ist auch die einfachste und normale Form der Anweisung. Diese Meinung wird auch von der überwiegenden Ansicht in der Literatur vertreten [29]).

Es ist somit die Folgerung zu ziehen, daß die direkte Anweisung mit der im Gesetz geregelten nicht im Widerspruch steht.

4. Die auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichtete Anweisung.

Die Beschränkung der Anweisung des bürgerlichen Rechts auf vertretbare Sachen erfolgte aus dem Gedanken heraus, daß eine Ausdehnung der Anweisung auf andere als vertretbare Sache nicht notwendig sei. Diese Einschränkung auf vertretbare Sachen geschah nicht, weil diese mit dem Wesen der Anweisung nicht vereinbar seien. Schon das alte Handelsgesetzbuch (Artikel 300) kannte Anweisungen sowohl auf vertretbare als auch auf nicht

---

27) Riehl, S. 51; Loewenfeld, S. 11; Warneyer, § 783, III.

28) § 783, Anm. XX, 6.

29) Oertmann, Vorb. 4; Cosack, I, S. 553; von Tuhr, S. 10, Anm. 15; Rhode, S. 25.

vertretbare Sachen. Der erste Entwurf schloß sich auch dieser Ansicht an. Erst der zweite Entwurf beschränkte wegen des angeblich fehlenden Bedürfnisses die Anweisung auf Leistung vertretbarer Sachen.

Daß die Anweisung auf Leistung nicht vertretbarer Sachen zulässig ist, ist schon bei der Geschäftsanweisung ganz herrschende Meinung. Dies wird sogar von den Gegnern der mündlichen und direkten Anweisung anerkannt[30]). Man muß deshalb erst recht bei der nicht im Gesetz geregelten Anweisung annehmen, daß sie nicht auf vertretbare Sachen beschränkt ist. Im übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, warum diese Anweisung nur vertretbare Sachen betreffen soll.

Aus alledem ergibt sich, daß das Gesetz der Möglichkeit der mündlichen, direkten und auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichteten Anweisung nicht im Wege steht. Es liegt darüber hinaus auch ein Verkehrsbedürfnis für die Zulässigkeit derartiger Anweisungsformen vor.

30) Schollmeyer, S. 196; Riehl, S. 60.

B. Die in der Anweisung enthaltenen Erklärungen und deren Bedeutung für die Verpflichtung des Angewiesenen.

Von den verschiedenen Arten der einfachen Anweisung sind bisher nur die von der gesetzlichen Regelung am meisten abweichenden, nämlich die mündlichen, direkten, auf Leistung nicht vertretbarer Sachen gerichteten Anweisungen geprüft worden. Die rechtliche Behandlung der anderen Arten der anderen Anweisungen gibt sich jedoch notwendigerweise aus den bei diesen Anweisungen gefundenen Rechtssätzen und weicht nicht wesentlich davon ab. Deshalb soll im folgenden der Einfachheit halber bei der Erörterung der rechtlichen Bedeutung der einfachen Anweisung von der mündlichen und direkten Anweisung ausgegangen werden.

Es taucht zunächst die Frage auf, wie die mündliche Anweisung entsteht.

Bei der Geschäftsanweisung ist bereits ausgeführt worden, daß rechtserheblich nur die Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen ist. Die Mitteilung des Anweisenden an den Empfänger soll diesen nur von der erfolgten Erklärung unterrichten bezw. ihm einen Ausweis gegenüber dem Angewiesenen verschaffen. Wenn aber schon bei der Geschäftsanweisung die Erklärung des Anweisenden an den Empfänger unbedeutend und für das Wesen dieser Anweisung unerheblich ist, so ist erst recht bei der mündlichen Anweisung, die rechtlich dasselbe ist, eine solche Erklärung nicht erforderlich [1]).

Es kommt deshalb die Anweisung zustande durch die bloße Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen, an den Anweisungsempfänger eine bestimmte Summe bezw. irgendwelche Waren auf seine Rechnung abzuführen. Dafür spricht auch der Wortlaut. Denn unter „anweisen" versteht man eine einseitige Tätigkeit; ebenso ist auch die einseitige Natur der in der Anweisung liegende Zustimmung zur Geschäftsführung ein Beweis hierfür [2]).

1) Leonhard II, S. 365.
2) Leonhard II, S. 370.

In dieser Erklärung des Anweisenden an den Angewiesenen liegt jedoch nur ein Vertragsantrag seitens des Anweisenden. Irgendeine Verpflichtung des Angewiesenen oder ein Recht des Empfängers ist noch nicht entstanden. Wenn beispielsweise der Käufer A den Verkäufer B anweist, die verkaufte Waren einem Dritten zu senden, so hat allein mit dieser Anweisung der Verkäufer weder eine Verpflichtung übernommen, noch der Dritte einen Anspruch erworben. Die Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden entsteht erst dann, wenn der Angewiesene dem Anweisenden mitteilt, die Anweisung annehmen zu wollen. Nur dann würde ausnahmsweise allein aus der Anweisung, also aus der bloßen Erklärung des Anweisenden, unmittelbar eine Rechtspflicht des Angewiesenen entstehen, wenn sich aus den früheren Vereinbarungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem ergibt, daß der Angewiesene die Anweisung befolgen muß. Von dieser Ausnahme abgesehen ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber aber erst dann verpflichtet, wenn er sich bereit erklärt, den Gläubiger des Anweisenden zu befriedigen.

Mit dieser Annahme des Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden ist jedoch noch kein Anspruch des Empfängers selbst entstanden. Zwar besteht die Möglichkeit, daß durch die Abmachungen zweier Vertragsparteien ein Dritter, hier der Empfänger, ohne sein Zutun ein Recht erwirkt, wenn es sich bei diesen Abmachungen um einen Vertrag zu Gunsten Dritter oder einen Schuldbeitritt handelt. Ein Vertrag zu Gunsten des Dritten wäre jedoch nur dann geschlossen, wenn die Interessen des Dritten berücksichtigt und außerdem seine selbständige Stellung dadurch begründet wären, daß der Anweisende als Vertragsgegner des Angewiesenen durch den Dritten zurückgedrängt worden wäre[3]). Nun handeln zwar Angewiesener und Anweisender regelmäßig im Interesse des Dritten. Es kann aber keine Rede davon sein, daß der Anweisende von seinem Recht, seine Forderung gegen den Angewiesenen geltend zu machen, durch den Empfänger verdrängt wird und deshalb von ihm ersetzt werden müßte. Auch ein Schuldbeitritt kann in den Abmachungen zwischen Angewiesenem und Anweisendem nicht gesehen werden. Ein solcher Fall enthält nämlich ebenfalls einen Vertrag zugunsten des Gläubigers[4]), der aus den angeführten Gründen nicht vorliegt. Außerdem müßte nach allgemeiner Meinung[5]) der Angewiesene ein eingenes wirtschaftliches Interesse daran haben,

3) Leonhard I, § 172.
4) Leonhard I, S. 699; Reichel, S. 147; Enneccerus, § 308.
5) RG. 64, 318; 68, 127; 90, 418.

neben dem Anweisenden gegenüber dem Empfänger zu haften. Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Somit entsteht allein durch die Abmachungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem noch kein Recht des Empfängers. Jedoch ist eine solche Abmachung rechtlich bedeutsam. Denn bei der Bereitwilligkeit des Angewiesenen, den Gläubiger des Anweisenden zu befriedigen, handelt es sich um einen Fall der Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 BGB., die den Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden verpflichtet, ohne aber dem Empfänger ein Recht zu gewähren.

Es fragt sich nun, in welcher Weise bei der einfachen Anweisung ein Anspruch des Empfängers gegen den Angewiesenen entsteht.

Bei der Geschäftsanweisung kommt ein solcher Anspruch durch die Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen auf Grund eines schriftlichen Vermerkes auf der Anweisung zustande (§ 784 Abs. 2 BGB.). Es ist deshalb zu prüfen, ob es auch bei der mündlichen Anweisung eine Annahme durch den Angewiesenen mit ähnlichen Rechtswirkungen gibt.

Als Vergleich muß die Annahme der Geschäftsanweisung herangezogen werden.

Die rechtliche Natur dieser Annahme ist bestritten. Während manche[6]) sie als Annahme eines Vertragsangebotes ansehen, das entweder vom Anweisenden oder vom Angewiesenen gemacht wird, hält die herrschende Lehre[7]) sie für ein einseitiges Versprechen des Angewiesenen. Die erste Meinung stützt sich auf das allgemeine Prinzip des § 305 BGB. sowie auf die Analogie des abstrakten Schuldversprechens, welches gemäß § 780 BGB. ausdrücklich als Vertrag gekennzeichnet wird[8]). Demgegenüber ist aber zu sagen, daß der klare Wortlaut des § 784 BGB. für ein einseitiges Versprechen seitens des Angewiesenen spricht, sodaß im Verhältnis hierzu die Grundgedanken der §§ 305, 780 BGB. zurücktreten. Außerdem wird bei dem der Geschäftsanweisung ähnlichen Wechsel herrschend angenommen, daß das Akzept als ein einseitiges Rechtsgeschäft zu behandeln ist. Endlich würde es unbillig sein[9]), die Annahme wegen der Geschäftsunfähigkeit des Gegners für ungültig zu erklären. Aus diesen Gründen ist die Annahme als einseitige Erklärung aufzufassen.

---

6) Planck, 1c zu § 784; Enneccerus, § 201, I, 2; Gierke, S. 873.
7) Oertmann, Erl. 3; Staudinger, Erl. II, 2e; Leonhard II, S. 372; Schollmeyer, S. 191.
8) Planck, a. a. O.
9) Leonhard II, S. 372.

Bis zu dieser Annahme selbst hat der Empfänger noch kein Forderungsrecht gegenüber dem Angewiesenen, während aber durch die Annahme der Geschäftsanweisung seine Stellung erheblich gebessert wird. Er bekommt nicht nur ein Recht, die Leistung zu verlangen, sondern der Angewiesene ist ihm auch lediglich aus der Annahme unter Ausschaltung einer großen Zahl von Einredemöglichkeiten verpflichtet. Er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen, sich aus dem Inhalt der Anweisung oder dem Inhalt der Annahme ergeben oder aber dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Empfänger zustehen. Der Empfänger erlangt somit ein abgelöstes, sicheres Recht. Ihm können Einwendungen weder aus dem Leistungs- noch aus dem Deckungsverhältnis entgegengehalten werden. Das ist ja der Sinn der Geschäftsanweisung, dem Inhaber ein „glattes, geldähnliches Recht"[10]) zu geben, das er durchsetzen kann, ohne Einwendungen aus dem Kausalverhältnis zu befürchten. Durch eine solche Annahme wird der Angewiesene dem Empfänger gegenüber selbständig verpflichtet.

Für die Frage der nicht im Gesetz geregelten mündlichen Anweisung, bei der keine formgerechte Urkunde vorliegt, ist zu untersuchen, ob auch eine Annahme in anderer Form möglich ist und welche Rechtswirkungen sie hat.

Diese Frage beantwortet ein Teil der Literatur[11]) auf Grund folgender Erwägung: Durch die Annahme der Geschäftsanweisung soll eine abstrakte Verbindlichkeit des Angewiesenen gegenüber dem Empfänger begründet werden, die der Anweisende achten muß, also nicht durch einseitigen Widerruf zerstören darf (§ 790 BGB.). Dieses Verhältnis entsteht in erster Linie durch die Annahme des § 784 BGB. Es kann aber auch dann zustandekommen, wenn die Annahme nicht auf der Anweisungsurkunde selbst erfolgt, sondern auf einem anderen Schriftstück in Gestalt eines selbständigen Schuldversprechens, wie es in den §§ 780 ff. geregelt ist. Denn auch in diesem Fall übernimmt der Angewiesene dem Empfänger gegenüber eine selbständige, von dem Kausalverhältnis losgelöste und abstrakte Verpflichtung. Die Wirkung ist zwar nicht ganz dieselbe wie bei der formgerechten Annahme des § 784. Trotzdem hält diese Ansicht die Annahme auch in dieser Form für gültig. Da die einfache Anweisung von den Vertretern dieser Meinung für zulässig erachtet wird, kann auch nach dieser Ansicht eine solche Anweisung nur in der

10) Leonhard II, S. 373.

11) Rhode, S. 25 ff., Rümelin, S. 259; Oertmann, § 784, 2; Planck, §§ 784, 1b; Staub, § 363, 9.

Form des selbständigen Schuldversprechend nach §§ 780 ff. BGB. angenommen werden, da ja eine Annahme auf der Anweisung selbst nicht möglich ist. Dadurch wird angeblich der Zweck erreicht, eine selbständige Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Empfänger zu schaffen.

Dieser Meinung muß aber entgegengehalten werden [12]), daß bei der mündlichen Anweisung der Angewiesene seine Leistungsverpflichtung nicht zu einer unabhängigen im Sinne des § 784 machen kann, wenn er ein selbständiges Schuldversprechen in schriftlicher Form eingeht. Denn es besteht zwar die Möglichkeit, daß der Angewiesene sich durch ein Schuldversprechen nach § 780 BGB. selbständig verpflichten kann. Aber er kann dadurch nicht den Drittenschutz erreichen. Er kann also keinen endgültigen Rechtsschutz gegenüber seinem direkten Gegner erlangen, den das Gesetz nur in fest bestimmten Fällen gibt, wie z. B. bei dem Erwerb eines Inhaber- oder Orderpapiers, aber auch besonders bei der Anweisung nach § 784. Durch die Annahme der Geschäftsanweisung hat der Begünstigte nicht nur den Vorteil einer vorläufigen Erleichterung der Geltendmachung seines Anspruchs, weil er den Schuldgrund nicht anzugeben und nicht zu beweisen braucht. Es liegt vielmehr auch einer der Fälle vor, wo der Dritte nicht nur vereinfacht klagen, sondern auch mit der Klage durchdringen kann, ohne daß der Beklagte den Ausgleichsanspruchs des § 812 hat, wie es bei einem Anspruch aus einem Schuldversprechen der Fall ist. Zwar läuft der Dritte noch Gefahr, daß der Anweisende ihm, wenn er keinen Grundanspruch hat, das Erlangte nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung entreißt. Aber das hindert nicht die Tatsache, daß der Empfänger gegenüber dem Angewiesenen dauernd durchdringt. Also begründet die Annahme der Geschäftsanweisung nicht nur eine gewöhnliche abstrakte Verpflichtung, sondern auch einen Drittenschutz. Ein solcher Drittenschutz wird aber nicht durch das abstrakte Schuldanerkenntnis der §§ 780 ff. hergestellt, denn hier kann der Beklagte immer mit dem Ausgleichsanspruch des § 812 durchdringen.

Demnach kann ein Schuldversprechen, das den Drittenschutz nicht hat, die Annahme der Geschäftsanweisung, die ihn gewährt, nicht ersetzen.

Auch andere Gesichtspunkte [13]) sprechen für die Ablehnung der angeführten Lehre. Vom Standpunkt dieser Ansicht aus, daß auch bei der mündlichen Anweisung der Angewiesene die Anweisung mittels einer abstrakten Schulderklärung im Sinne der

12) Leonhard II, S. 375.
13) Leonhard II, S. 375.

§§ 780 ff. annehmen muß, ist nämlich nicht zu erklären, warum das Gesetz die besondere Einrichtung der Geschäftsanweisung geschaffen hat. Denn die abstrakte Annahme dieser Anweisung muß ja sowieso schriftlich erfolgen und „stellt sich auch in ihrer Ausdrucksform abstrakt dar"; sie genügt demnach den Anforderungen der §§ 780 ff. Wenn also alle Anweisungen ihren Zweck durch eine Erklärung im Sinne der §§ 780 ff. erreichen können, ist nicht einleuchtend, warum die Geschäftsanweisung gesondert geregelt wurde.

Es ist somit festzustellen, daß die schriftliche Annahme der Geschäftsanweisung durch die Urkunde bedingt ist. Die Lehre, nach der bei der mündliche Anweisung der Annahme nur nach den §§ 780 ff möglich ist, geht von der zu beanstandenden Voraussetzung aus, ein Vermerk auf der Anweisung im Sinne des § 784 sei dasselbe wie ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nach den §§ 780 ff. BGB.

Wenn auch ohne Zweifel ein solches Anerkenntnis den Angewiesenen gegenüber dem Empfänger verpflichtet, so fragt es sich noch, ob nur eine solche Annahme möglich ist, oder ob nicht darüber hinaus die mündliche Anweisung auch mündlich angenommen werden kann.

Eine mündliche Annahme der einfachen Anweisung wird von einem Teil der Literatur [14]) abgelehnt. Es wird einer mündlichen Vereinbarung zwischen Angewiesenen und Empfänger höchstens nur insoweit Rechtswirkung beigemessen, als hierin ein Vorvertrag auf eine Verpflichtung im Sinne des § 781 erblickt wird. Da diese Ansicht jedoch von der nicht beizutretenden Voraussetzung ausgeht, daß ein Schuldanerkenntnis mit der Annahme der Geschäftsanweisung gleichzusetzen sei, braucht aus den oben angeführten Gründen keine nähere Stellungnahme zu ihr eingenommen werden.

Eine große Anzahl von Schriftstellern [15]) hält jedoch eine mündliche Annahme für möglich. Nach dieser Ansicht soll aber die mündliche Annahme nach Maßgaben des zugrunde liegenden Innenverhältnisses beurteilt werden. Dabei sollen die Vorschriften der §§ 783 ff., sofern sich nichts gegenteiliges aus der schriftlichen Natur der dort geregelten Geschäftsanweisung ergibt, entsprechend angewandt werden. Auf die rechtliche Begründung und Wirkung der mündlichen Annahme wird jedoch bei der angeführten Literatur nicht eingegangen. Hierzu ist ergänzend zu sagen, daß zur Begründung eines Schuldverhältnisses immer ein

14) RGRK. Vorbem. 2; Warneyer, § 784, II; Staub, § 363, Anm. 9.
15) Enneccerus, § 200, 2; Oertmann, § 784, I, 2; Planck, § 784, I b; Staudinger, § 784, 3 b.

Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist, was sich aus der allgemeinen Regel des § 305 ergibt. Der Anweisungsempfänger muß deshalb auch ein unmittelbares Recht gegenüber dem Angewiesenen erwerben können, wenn dieser sich durch einen mündlichen Vertrag ihm gegenüber verpflichtet. Demnach kann der Angewiesene die Anweisung auch mündlich gegenüber dem Empfänger annehmen. Hierfür spricht außerdem noch die Analogie zum Schuldbeitritt.

Man könnte hier jedoch einwenden, daß das Rechtsverhältnis zwischen Angewiesenem und Anweisendem nicht untersucht zu werden braucht, wenn eine Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Empfänger allein schon durch Abschluß eines mündlichen Vertrages nach § 305 zwischen beiden begründet werden soll.

Dieser Einwand trifft aber nicht zu. Gehen wir vom folgenden Fall aus, der die wesentlichen Merkmale der einfachen Anweisung enthält:

Der bei dem B angestellte Mieter A weist seinen Arbeitgeber B an, 20,— RM. seines unter der Pfändungsgrenze liegenden Gehaltes an seinen Vermieter C abzuführen, was B auch verspricht. Als C, der mit dieser Zahlung einverstanden ist, bei B deswegen anfragt, erklärt sich B mündlich zur Zahlung bereit.

Zunächst ist davon auszugehen, daß in den Abmachungen zwischen A und B eine Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB. zu sehen ist.

Betrachten wir nun das Verhältnis des B zu C unabhängig von den Beziehungen der beiden zu A und stellen uns vor, beide hätten keine Abmachungen mit A über die Zahlung der 20,— RM. getroffen. Dann erzeugt der zwischen B und C geschlossene Vertrag noch keine Verpflichtung des B gegenüber dem C, weil hier der Fall des abstrakten Schuldversprechens gegeben ist, der mangels Schriftform keine rechtliche Verpflichtung erzeugt. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Eine privative Schuldübernahme liegt nicht vor, da B kein Interesse daran hat, daß der A frei wird. Ein Schuldbeitritt, zwischen B und C geschlossen, kann ebenfalls nicht angenommen werden, weil B kein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dem C neben dem A zu haften. Ein Garantievertrag[16]) scheidet aus, da dieser nur dann vorhanden ist, wenn eine Partei der anderen für einen Ausfall haften soll, wozu ein Interesse erforderlich ist und das Ziel eines Unternehmens gefährdet sein muß. Abtretung anzunehmen ist wegen § 400 BGB. nicht möglich. Daß C seinen Anspruch gegen B

16) RG. 90, 415; Enneccerus, § 194, II; Leonhard, II, S. 331.

nicht auf einen zwischen A und B geschlossenen Vertrag zugunsten Dritter oder einen zwischen A und B zustande gekommenen Schuldbeitritt stützen kann, wurde bereits erwähnt[17]). Man könnte noch daran denken, daß der C seinen Anspruch darauf zurückführen kann, daß ihm auf Grund einer Ermächtigung des A ein Einziehungsrecht übertragen worden ist. Es muß jedoch mit der herrschenden Lehre[18]) darauf hingewiesen werden, daß es nicht möglich ist, durch Ermächtigung das Einziehungsrecht einer Forderung zu übertragen.

Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob der zwischen B und C geschlossene Vertrag nach § 305 BGB. allein ein Recht des C begründen kann. Wenn B dem C verspricht, er wolle die Schuld bezw. den Mietzins des A zahlen, so erklärt er, die Verpflichtung des A gegenüber dem C zu erledigen. Er geht aber, losgelöst und unabhängig von dieser Schuld des A eine eigene Verpflichtung ein. Das Bestehen der Schuld des A gegenüber dem C ist der Rechtsgrund seines Handelns, nämlich seine auf einen mittelbaren Rechtserfolg gerichtete Absicht[19]). Dagegen ist das Deckungsverhältnis nur Beweggrund seiner Verpflichtung. Aber durch das Eingehen einer eigenen neuen Verpflichtung trennt B künstlich die alte Verbindlichkeit, nämlich die Schuld des A an C, von seiner eigenen neuen und stellte das alte Rechtsverhältnis dadurch sicher, indem er es von dem neuen unabhängig macht, nachdem es vorher durch die bloßen Erklärungen des A davon abhängig war. Durch diese künstliche Trennung seiner neuen Verpflichtung von der Verbindlichkeit des A gegenüber dem C schließt der B einen abstrakten Vertrag ab[20]). Denn es muß sich, wenn von der Ablösung eines Geschäfts von seinem Rechtsgrund die Rede ist, um einen einheitlichen wirtschaftlichen Akt handeln, aus dem künstlich ein Teil herausgenommen wird. Der einheitliche Akt liegt darin, daß die Schuld des A gegenüber dem C erledigt werden soll. Daraus wird nun künstlich die Verpflichtung des angewiesenen B gegenüber dem Empfänger C herausgenommen, um die Schuld des Anweisenden A zu sichern.

Bei dem zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger nach § 305 geschlossenen mündlichen Vertrag handelt es sich

---

17) Seite 11.

18) Planck, § 398, Ib; Leonhard, § 345; Staudinger, 9. Aufl., § 398, 2, JW. 28, 629; RG. 57, 90; 60, 413; 99, 143; OLG. 36, 23; 40, 350; Warneyer, 11, Nr. 14. Im Rahmen dieser Abhandlung kann auf diese Streitfrage nicht eingegangen werden. Gegen die herrschende Meinung Enneccerus, § 303; Oertmann, Vorb. 2, RGRK. § 398; Staudinger, 8. Aufl., § 398, 3; JW. 13, 417; RG. 73, 308; 94, 137.

19) Enneccerus, § 197.

20) Leonhard II, § 173.

demnach um ein abstraktes Schuldversprechen, das für sich allein betrachtet, also unabhängig von den Beziehungen des A zu B, mangels Schriftform unwirksam ist (§§ 780 ff. BGB.).

Aber man kann die Vereinbarungen zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger nicht losgelöst von den Beziehungen ansehen, die beide zum Anweisenden haben. Die Abmachungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem, zwischen Anweisendem und Empfänger und die zwischen Angewiesenem und Empfänger bilden eine Einheit. Das Verhältnis Anweisender zum Empfänger ist der Rechtsgrund und das Verhältnis Anweisender zum Angewiesenen der Beweggrund der abstrakten Verpflichtung des Angewiesenen. Durch das Ineinandergreifen der Beziehungen zwischen allen dreien werden für jeden einzelnen Rechte und Pflichten gegenüber den beiden anderen begründet, aus denen man das Schuldverhältnis zwischen Angewiesenem und Empfänger nicht herausgreifen kann. Das Schuldversprechen des Angewiesenen ist im Hinblick und unter Bezug auf die Abmachungen zwischen Anweisendem und Angewiesenem und unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Anweisenden gegenüber dem Empfänger abgegeben. Man muß daraus die Folgerung ziehen, daß die abstrakte mündliche Verpflichtung des Angewiesenen unter diesen Umständen gültig ist.

Die Annahme der einfachen Anweisung besteht also aus einem Erfüllungsübernahmevertrag nach § 329 BGB. zwischen Anweisendem und Angewiesenem und außerdem einem Vertrag nach § 305 BGB. zwischen Angewiesenem und Empfänger. Jeder der beiden Verträge allein begründet noch kein Recht des Empfängers. Vielmehr muß die einfache Anweisung von dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden und gegenüber dem Empfänger mündlich angenommen werden, damit seine Verpflichtung gegenüber dem Empfänger entsteht.

Diese „Annahme" der einfachen Anweisung unterscheidet sich von der Schuldübernahme dadurch, daß hier nicht der Urschuldner befreit wird, wie es bei der Schuldübernahme der Fall ist. Denn die Leistungspflicht des Anweisenden besteht solange, bis der Angewiesene erfüllt hat. Zwar hat die Annahme der einfachen Anweisung Ähnlichkeit mit der kumulativen Schuldübernahme und der Bürgschaft. Aber von der ersteren unterscheidet sie sich dadurch, daß der Annehmende nicht seine eigene, sondern eine fremde Schuld erfüllen wird. Der Unterschied zur Bürgschaft besteht darin, daß der Angewiesene nicht für fremde Leistung einzustehen verspricht, sondern aus dem Vertrag selbst leisten muß. Der wesentliche Unterschied zwischen der einfachen Anweisung und dem Vertrag zugunsten Dritter ist darin zu sehen,

daß bei diesem Vertrag der Dritte durch die Vereinbarung der beiden Vertragsschließenden ein unmittelbares Recht ohne seine Mitwirkung erhält. Dagegen muß bei der einfachen Anweisung der Empfänger erst in Rechtsbeziehungen zu dem Angewiesenen treten, damit sein Anspruch entsteht. Der Unterschied zwischen der Annahme der einfachen Anweisung und der Abtretung liegt darin, daß bei der einfachen Anweisung der Anweisende Gläubiger der alten Forderung bleibt, während bei der Abtretung der alte Gläubiger ausgeschaltet wird. Außerdem können bei der Abtretung Einreden aus dem Verhältnis des „Anweisenden" zum „Angewiesenen" gemacht werden (§ 404 BGB.), was bei der einfachen Anweisung nicht der Fall ist, wie noch näher ausgeführt werden wird.

Bei dem angeführten Fall tauchen jedoch noch die Bedenken auf, ob durch die einfache Anweisung das Abtretungsverbot des § 400 BGB. nicht umgangen wird. Es fragt sich nämlich, ob nicht dadurch eine Schmälerung der unpfändbaren Forderung des Anweisenden A erreicht wird, was durch § 400 BGB. vermieden werden soll.

Der gesetzgeberische Sinn der §§ 394, 400 BGB. ist der, dem wirtschaftlich schwach Gestellten durch im voraus getroffene Verfügungen und Verpflichtungen nicht sein Existenzminimum zu nehmen. Wenn der Sinn der einfachen Anweisung der ist, unabhängig von der Verfügungsmacht des Anweisenden dem Empfänger die Befugnis zur Einziehung der Forderung einzuräumen, dann liegt eine Umgehung der erwähnten Schutzvorschriften vor. Denn es soll der durch § 400 BGB. Begünstigte in der Verfügung über den erhaltenen Lohn freibleiben. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn die im voraus erklärte Anweisung unwiderruflich ist[21]). Dann ist nämlich dem Empfänger ein im voraus erteiltes Verfügungsrecht eingeräumt worden. In einem solchen Fall ist deshalb die Anweisung einer unter der Pfändungsgrenze liegenden Summe ungültig und als eine Umgehung der §§ 394, 400 BGB. anzusehen.

Aber wenn im Augenblick der Auszahlung an den Dritten noch die Einwilligung des Anweisenden im Sinne des § 362 Abs. 2 BGB. vorliegt[21]), was in den meisten Fällen der Fall sein wird, dann ist die Auszahlung an den Dritten gleichbedeutend mit der Auszahlung an den Anweisenden. Dann ist nur eine andere Zahlstelle verabredet. Genau so wie der gesetzliche Schutz in dem Augenblick aufhört, wo der Begünstigte den Lohn ausgezahlt bekommt, weil nun sein freier und ungebundener Wille

21) RG. 133, S. 257.

entscheidend ist für die Verwendung des Lohnes und ein Schutzbedürfnis nicht mehr vorliegt, muß der Schutz auch dann versagen, wenn der Anweisende im Augenblick der Auszahlung noch mit der Anweisung einverstanden ist.

Wenn nun die einfache Anweisung über eine unter der Pfändungsgrenze liegenden Lohnforderung dann ungültig ist, wenn sie für unwiderruflich erklärt wurde, muß noch geprüft werden, ob die einfache Anweisung nicht schon durch die Annahme unwiderruflich geworden ist, wie es die Geschäftsanweisung durch die Annahme wird (§ 790 BGB.). Aber das würde dem Wesen der einfachen Anweisung widersprechen. Die Unwiderruflichkeit der Geschäftsanweisung ist damit zu rechtfertigen, daß durch die Annahme ein selbständiges Schuldversprechen zwischen Angewiesenem und Empfänger begründet wird, das durch den Widerruf nicht mehr beeinflußt werden kann und das auch der Anweisende gegen sich gelten lassen muß [22]). Deshalb muß bei der einfachen Anweisung, wo durch die Annahme dieses selbständige Schuldverhältnis nicht entsteht, die Anweisung trotz der Annahme gegenüber Anweisenden und Empfänger noch widerruflich sein. Ein solcher Widerruf des Anweisenden ist dann wirkungslos, wenn der Angewiesene bereits geleistet hat. Denn der Anweisende muß eine Leistung gegen sich gelten lassen, die er selbst gewollt hat [23]). Ist der Widerruf aber bereits vor der Leistung des Angewiesenen erfolgt, dann muß derjenige den Widerruf gegen sich gelten lassen, gegenüber dem widerrufen worden ist. Dies ist später noch eingehender auszuführen [24]).

Es muß weiter noch geklärt werden, ob der Schuldner einer einfachen Anweisung seines Gläubigers schon deshalb Folge leisten muß, weil der Gläubiger eine Forderung gegen ihn hat. Wenn beispielsweise der Käufer einer Ware bestimmt, die gekaufte Ware solle nicht an ihn, sondern an einen anderen gesandt werden, fragt es sich, ob der Verkäufer dieser Bestimmung nachkommen muß. Diese Fragestellung erscheint deswegen notwendig, weil bei der Geschäftsanweisung nach § 787 Abs. 2 BGB. der Angewiesene zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Empfennger dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet ist, weil er Schuldner des Anweisenden ist. Aus dieser Bestimmung des § 787 Abs. 2 muß zwar geschlossen werden, daß der Schuldner das zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende Schuldverhältnis erfüllen muß. Er ist aber nicht ohne weiteres verpflichtet, der Anweisung Folge zu leisten. Denn durch

---

22) Staudinger, § 790, I. 1; Motive, II, S. 566.
23) Staudinger, a. a. O.
24) Seite 26.

die Annahme der Geschäftsanweisung wird der Annehmende immer in ganz eigenartiger Weise verpflichtet, was man ihm auf Grund seiner bloßen Schuldnereigenschaft nicht zumuten kann [25]).

Auf die einfache Anweisung treffen diese Gründe zwar nicht in gleichem Umfange zu. Denn deren Annahme verpflichtet nicht ebenso wie die Annahme der Geschäftsanweisung, wie dies bereits erwähnt [26]) ist und unten noch näher auszuführen sein wird. Aber immerhin wird doch auch durch die Annahme der einfachen Anweisung eine ungünstige Lage für den Annehmenden geschaffen und seine Rechtslage verschlechtert. Der Annehmende darf deshalb auch hier nicht nur wegen seiner Schuldnereigenschaft verpflichtet sein, eine solche Verpflichtung durch die Annahme der einfachen Anweisung auf sich zu nehmen, es sei denn, daß er eine derartige Pflicht vertraglich übernommen hat.

25) Leonhard II, S. 378; Steinkrauß, S. 39.
26) Seite 18.

C. Gegenseitige Einwendungen und Ansprüche zwischen Anweisendem, Angewiesenem und Anweisungsempfänger.

a) Allgemeines.

Es soll nun untersucht werden, welche Einwendungen und Ansprüche die drei Beteiligten, nämlich Anweisender, Angewiesener und Empfänger untereinander haben. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Ansprüche bei mangelndem Valutaverhältnis, fehlendem Deckungsverhältnis oder bei Nichtigkeit des Deckungs- und des Valutaverhältnisses handelt.

Für diese Frage kommt es entscheidend darauf an, worin der Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen zu sehen ist. Denn nur von diesem Rechtsgrund aus sind die gegenseitigen Ansprüche zu betrachten.

Zu diesem Zweck muß von dem einfachsten Fall der Anweisung ausgegangen werden, daß der Angewiesene durch seine Zahlung sowohl seine Schuld gegenüber dem Anweisenden als auch die Schuld des Anweisenden gegenüber dem Empfänger tilgen will. Dann wirkt der Angewiesene durch seine Zahlung an den Empfänger auf dessen Beziehung zu dem Anweisenden (Leistungs- oder Valutaverhältnis) ein. Die Bezahlung ist auf die Schuld des Anweisenden, die dieser an den Empfänger hat, gerichtet[1]) und bringt des Anweisenden Schuld zum Erlöschen. Das bedeutet nichts anderes als die Bezahlung der Schuld durch einen Dritten, wie sie im § 267 BGB. bereits geregelt ist. Die Anweisung deckt sich demnach insoweit mit der Bestimmung des § 267 BGB.[1]). Nur ist bei ihr außerdem noch erklärt, wie der Ausgleichsanspruch zwischen Angewiesenem und Anweisendem geregelt wird. Bei der Leistung nach § 267 muß der Dritte aber darauf hinweisen, daß er eine Schuld des Schuldners erledigen will. Denn eine Leistung, die in anderer Weise erfolgt, etwa um eine Forderung gegenüber dem Gläubiger zu erwerben, fällt nicht unter § 267 BGB.[2]). Ebenso ist auch der Angewiesene verpflichtet,

1) Leonhard II, § 180.
2) Staudinger, § 267, II, 1.

bei der Leistung an den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, daß er im Auftrag oder auf Anweisung des Anweisenden leistet[3]). Würde er nämlich im eigenen Namen ohne einen solchen Hinweis leisten, dann würde der Empfänger den Sinn einer solchen Leistung nicht immer erkennen und der Angewiesene hätte seine Verpflichtung aus der Anweisung nicht erfüllt. Zwar wird der Angewiesene nur selten die genauen Beziehungen, die zwischen Anweisendem und Empfänger bestehen, angeben können, da sie ihm meistens nicht bekannt sein werden. Jedoch muß er zu erkennen geben, daß er auf diese Beziehungen hin leistet. Damit zahlt er für den Anweisenden und tilgt dadurch dessen Schuld. Es kann deshalb nur die Leistungsbeziehung der Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen sein[4]). Das Deckungsverhältnis ist in sehr vielen Fällen zwar der Anlaß der Anweisung, aber nicht immer ausschlaggebend für sie. Wenn beispielsweise eine Bank von ihrem Kunden angewiesen wird, an dessen Gläubiger zu zahlen, prüft sie sehr oft nicht, ob der Kunde bei ihr ein Guthaben hat. Vielmehr zahlt sie schon deshalb, weil sie die Solvenz ihres Kunden kennt. Sehr oft zahlt auch der Angewiesene nur aus Gefälligkeit oder weil er weiß, daß er auf jeden Fall sein Geld von dem Anweisenden wieder bekommt. In all diesen Fällen ist der Rechtsgrund der Leistung immer das Verhältnis des Anweisenden zum Empfänger.

Der Vergleich mit der Regelung des § 267 BEB., der ja einen ähnlichen Rechtsvorgang wie die Anweisung enthält, bestätigt auch, daß das Valutaverhältnis der Rechtsgrund der Anweisungsleistung ist. Erfüllt nämlich im Falle des § 267 BGB. der Dritte nur eine vermeintliche Schuld des Schuldners, so steht ihm gegen dem Gläubiger der Bereicherungsanspruch zu[5]). Bestand aber die Schuld des Schuldners zu Recht, so kann der Dritte das Geleistete von dem Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung auch dann nicht zurückfordern, wenn er dem Schuldner gegenüber garnicht zu zahlen verpflichtet war. Denn dann hat er nicht eine Nichtschuld, sondern die Schuld einer anderen erfüllt[6]). Es kann auch der Fall eintreten, daß der Dritte die fremde Schuld erfüllen wollte, weil er nur annahm, eine Schuld gegen den Schuldner zu haben, um so einen aufrechenbaren Gegenanspruch gegen den Schuldner zu erwerben. Dann kann er gleichwohl nicht gegen den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung vor-

---

3) Gottschalk, S. 313; Leonhard II, § 180; Planck, Vorb. zu § 328 ff.

4) Leonhard II, § 180; Wolff, S. 131.

5) Reichel, S. 9; Staudinger, § 267, II, 3.

6) RG. Recht 1912, Nr. 3332.

gehen, weil seine Schuld tatsächlich nicht bestand [7]). Die Zahlung erfolgt mithin auch hier auf das Verhältnis Schuldner zum Gläubiger und nicht auf das Verhältnis des Schuldner zu dem Dritten.

Es wird jedoch die Meinung vertreten, die Leistung des Angewiesenen habe nicht im Valutaverhältnis ihren Rechtsgrund, sondern im Valuta- und im Deckungsverhältnis [8]). Wenn aber die Zahlung des Angewiesenen auf das Deckungsverhältnis gerichtet sein soll, dann bedeutet dies, daß der Schuldner seine Schuld an einen anderen als an seinen Gläubiger bezahlen will. Damit ist das Wesen der Anweisung aber nicht erfaßt [9]). Vielmehr ist das Deckungsverhältnis gewöhnlich nur der Beweggrund für das Verhalten des Angewiesenen, geleistet wird im Normalfall nur auf das Valutaverhältnis.

Der Beweggrund für die Leistung des Angewiesenen kann jedoch gegebenenfalls als Rechtsgrund der Anweisung dann in Frage kommen, wenn das Deckungsverhältnis als Bedingung oder Voraussetzung in die Anweisung aufgenommen worden ist. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn der Anweisende den Angewiesenen anweist und sagt: „Diese Zahlung soll als Erfüllung Ihrer Verbindlichkeit dienen." In diesem Fall ist die dem Angewiesenen aus dem Deckungsverhältnis zufallende Obliegenheit als Anweisungsleistung und mithin auch als Rechtsgrund anzusehen [10]).

Bei der Geschäftsanweisung ist es zwar streitig, ob die Anweisung von dem Bestehen eines gültigen Deckungsverhältnisses ausdrücklich abhängig gemacht werden kann. Während die herrschende Lehre [11]) diese Möglichkeit zugibt (sogenannte titulierte Anweisung), wird sie von v. Tuhr abgelehnt. Dieser [12]) bezeichnet die Anweisung, die von dem Bestehen eines gültigen Schuldverhältnisses abhängig gemacht wird, als Inkassovollmacht. Nach ihm ist die kausal gefaßte Urkunde, die also auf das Deckungsverhältnis Bezug nimmt, als Vollmacht zu bezeichnen, die abstrakt gefaßte immer aber als eine Anweisung aufzufassen. Von Tuhr begründet seine Anweisung damit, daß sich erst so aus der Urkunde ergebe, ob der Gläubiger den die Urkunde Vorweisenden mit der Geltendmachung seines Forderungsrechtes betraut hat und ob er den Schuldner verpflichten will, an den die

---

7) Enneccerus, § 220, I, 2 d; Wolff, S. 135.
8) Siber, S. 60; Gottschalk, S. 298.
9) Leonhard II, S. 360.
10) Wolff, S. 115.
11) Oertmann, Vorb. 3; Enneccerus, § 201, I; Leonhard II, S. 371; Düringer-Hachenburg, Vorb. vor § 363, Anm. 20.
12) v. Tuhr, S. 11.

Urkunde Vorzeigenden zu leisten. Diese Unterscheidung ist bei der Geschäftsanweisung schon deshalb bedenklich, weil dann von dem zufälligen Wortlaut abhängig ist, ob eine Vollmacht oder eine Anweisung vorliegt. Weiterhin ist die Bezugnahme auf das Deckungsverhältnis für die Vollmacht ebensowenig entscheidend wie für die Anweisung. Denn auch die Vollmacht, eine Forderung einzutreiben, ist unabhängig von dem Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits und Vollmachtgeber und Schuldner andererseits. Das Deckungsverhältnis dient nur zur Charakterisierung der Vollmacht, ohne sie aber selbst zu berühren[13]). Der entscheidende Unterschied liegt jedoch darin, daß bei der Vollmacht im Namen des Vollmachtgebers gehandelt werden muß. Wenn dieses Merkmal nicht vorliegt, wird auch aus einer auf das Deckungsverhältnis bezogene Anweisung keine Vollmacht[14]). Ist demnach schon bei der Geschäftsanweisung die Ansicht von v. Tuhr mit der herrschenden Lehre abzulehnen, dann ist seine Meinung bei der nicht an eine Urkunde gebundenen einfachen Anweisung erst Recht nicht zu berücksichtigen, da ja v. Tuhr die Urkunde bei seiner Ansicht voraussetzt.

Wenn also nicht ausdrücklich auf das Deckungsverhältnis Bezug genommen wird, ist einzig und allein das Leistungsverhältnis Rechtsgrund für die Leistung des Angewiesenen, während das Deckungsverhältnis dann nur Beweggrund für seine Leistung ist.

b) Ansprüche bei Mängel im Valutaverhältnis.

1) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger.

Auf dieses Valutaverhältnis als Rechtsgrund kann sich der Angewiesene gegenüber dem Empfänger berufen. Er kann also alle Einwendungen aus dem Valutaverhältnis machen. So kann er vortragen, die Forderung des Empfängers an den Anweisenden sei verjährt, der Anweisende habe bereits erfüllt und andere Einwendungen mehr.

Wenn das Valutaverhältnis nicht besteht, der Angewiesene also nur eine vermeintliche Schuld des Anweisenden an den Empfänger gezahlt hat, hat er gegen den Empfänger auch einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Denn auch dies ist eine Einwendung aus dem Valutaverhältnis. Man hat zwar daglegen eingewendet, der Anspruch aus § 812 BGB. sei bei Nichtbestehen der Leistungsforderung nicht gegeben, weil der Empfän-

---

13) Crefeld, S. 14.
14) Leonhard II, S. 371.

ger zwar grundlos, aber nicht auf Kosten des Angewiesenen bereichert sei[15]). Der Angewiesene könne nämlich auf Grund des Deckungsverhältnisses von dem Anweisenden einen Ausgleich verlangen. Aber das ist nicht überzeugend. Denn derjenige, der eine Leistung grundlos macht, ist als Geschädigter nach § 812 auch dann anzusehen, wenn er von einem anderen Ersatz verlangen kann. Das folgt schon daraus, daß es immerhin zweifelhaft sein kann, ob der Anspruch gegen den anderen durchzusetzen ist.

Nur kann der Fall eintreten, daß der Anweisende seine Anweisung widerrufen hat. Dabei muß man unterscheiden, ob der Widerruf nur gegenüber dem Angewiesenen oder auch gegenüber dem Empfänger erfolgt ist. Hat der Anweisende allein gegenüber dem Angewiesenen widerrufen, so wirkt sich dieser Widerruf auf das Deckungsverhältnis aus. Dies ist aber bei den Ansprüchen zwischen dem Angewiesenen und dem Empfänger unerheblich. Folglich kann der Angewiesene nicht gegen den Empfänger dann vorgehen, wenn der Anweisende nur ihm gegenüber widerrufen hat. Ist jedoch der Widerruf des Anweisenden gegenüber dem Empfänger erfolgt, so ist auch damit das Valutaverhältnis ungültig und gleichzeitig der Rechtsgrund der Anweisung hinfällig geworden. Dann besteht auch weiterhin ein Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Empfänger[16]), falls dieser trotz des Widerrufs die Leistung angenommen hat.

2) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden.

Irgendwelche besonderen Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden bei mangelndem Valutaverhältnis sind nicht gegeben. Durch die Zahlung ist der Angewiesene vielmehr seiner Verpflichtung aus der Anweisung nachgekommen. Er ist mithin von seiner Schuld gegenüber dem Anweisenden durch die Aufwendungen, die er für den Anweisenden gemacht hat, befreit.

3) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger.

Vertragliche Ansprüche zwischen Anweisendem und Empfänger scheiden für den Fall, daß der Angewiesene nur eine vermeintliche Forderung des Empfängers an den Anweisenden gezahlt hat, aus.

---

15) Enneccerus, § 202, 1; Recht, 1927, Nr. 2416; Gottschalk, S. 298.
16) RG. 133, S. 258.

Ein Anspruch des Anweisenden aus Geschäftsführung kommt auch nicht in Betracht. Denn der Empfänger hat nicht als Geschäftsführer des Anweisenden dessen Forderung gegen den Angewiesenen eingezogen. Er war vielmehr ausschließlich im eigenen Interesse tätig. Ihm hat auch der Wille gefehlt, die Forderung des Anweisenden gegen den Angewiesenen einzuziehen [17]).

Der Anweisende hat jedoch gegen den Empfänger einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Der Empfänger hat nämlich die Leistung des Angewiesenen ohne rechtlichen Grund erlangt. Der einzige Grund, die Tilgung seiner Forderung gegenüber dem Anweisenden, bestand nicht. Der Anweisende ist auch ohne rechtlichen Grund ärmer geworden, weil er seine Forderung gegen den Angewiesenen durch dessen Verrechnungsanspruch verloren hat. Schließlich ist auch durch die Leistung des Angewiesenen eine Vermögensverschiebung unmittelbar auf Kosten des Anweisenden geschehen.

Der Empfänger muß auf Grund seiner Bereicherung das herausgeben, was er von dem Angewiesenen erhalten hat. Dabei ist es gleichgültig, ob das Erlangte die Forderung des Anweisenden gegen den Angewiesenen übersteigt oder nicht [18]).

c) Ansprüche bei mangelndem Deckungsverhältnis.

Betrachten wir dabei folgenden Fall: A glaubt, B schulde ihm 1000,— RM. Er weist ihn an, diese Summe an C zu leisten, dem er genau soviel schuldet. B glaubt ebenfalls, A bekomme von ihm noch 1000,— RM. und übergibt an C diese Summe. Nachträglich stellt sich heraus, daß die Schuld des B nicht bestand.

1) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger.

Da das Deckungsverhältnis für die Leistung des Angewiesenen an den Empfänger nur der Beweggrund seines Handelns ist, kann er sich deswegen auch nicht gegenüber dem Empfänger auf die Ungültigkeit des Deckungsverhältnisses berufen. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn B zur Bedingung gemacht hätte, daß seine Schuld gegen A besteht. Dann müßte aber C von dieser Bedingung noch Kenntnis erhalten haben.

Ein Kondiktionsanspruch des Angewiesenen gegenüber dem Empfänger besteht auch aus anderen Gründen nicht. Der Angewiesene ist zwar trotz seiner evtl. Regreßansprüche gegen-

17) Wolff, S. 147.
18) Wolff, a. a. O.

über dem A ärmer geworden. Der Empfänger ist auch durch die Leistung unmittelbar auf Kosten des Angewiesenen bereichert. Aber ein Anspruch aus §§ 812 BGB. scheitert an dem Vorliegen eines rechtlichen Grundes. Der Angewiesene ist zwar ohne Vorliegen des rechtlichen Grundes, den er vorher annahm, nämlich das Deckungsverhältnis, entreichert. Aber der Anweisungsempfänger ist aus demselben rechtlichen Grund reicher geworden, den der Angewiesene bei seiner Leistung an ihn auch voraussetzte, nämlich aus dem Valutaverhältnis [19]).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß dem Angewiesenen bei Ungültigkeit des Deckungsverhältnisses kein Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger zusteht, wird man dann machen müssen, wenn das Deckungsverhältnis ungültig und der Rechtsgrund des Leistungsverhältnisses Schenkung ist. Zu diesem Ergebnis kommt man durch eine analoge Anwendung des in den §§ 816, 822 BGB. ausgesprochenen Billigkeitsgrundsatzes [20]), wonach ein unentgeltlicher Erwerb vor der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung zu weichen hat. Der Verkäufer einer Sache, der bei ungültigem Kauf die verkaufte Sache zunächst dem Käufer übergibt, der sie dem Dritten weiterschenkt, hat nämlich gegen den Dritten einen Herausgabeanspruch. Er darf deshalb nicht schlechter gestellt werden, wenn er die gekaufte Sache auf Anweisung des Käufers direkt dem Dritten übergeben hat.

2) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden.

Der Anspruch, der dem Angewiesenen kraft der Anweisung aus der Geschäftsführung zusteht, wird im Normalfall nicht an ihn ausgezahlt. Er wird vielmehr gewöhnlich mit der seiner Geschäftsführung zugrunde liegenden Verpflichtung verrechnet. Ist nun das Deckungsverhältnis ungültig, so besteht dieser Verwendungsanspruch trotzdem weiter. Da der Angewiesene dann keine Aufrechnungsmöglichkeit mehr hat, erwirbt er einen Geldanspruch gegen den Anweisenden. Er braucht bei der Klage nur darzulegen, daß er auf Anweisung des Anweisenden gehandelt hat. Wenn der Anweisende daraufhin einwendet, daß er nur die Anweisung gegeben habe, damit seine Deckungsforderung gegenüber dem Angewiesenen getilgt werde, so muß er das beweisen. Der Angewiesene hat dann die Pflicht, die Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses darzulegen.

---

19) Wolff, S. 135.
20) Gottschalk, S. 64; v. Tuhr, S. 50.

Es fragt sich jedoch weiter, ob der Angewiesene darüber hinaus einen Anspruch aus § 812 gegen den Anweisenden hat.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der Angewiesene durch seine Zahlung an den Empfänger auch eine Leistung an den Anweisenden bewirkt hat. Dies wird zum Teil [21]) mit der Begründung bejaht, die Leistung des Angewiesenen an den Empfänger gelte auch als Leistung des Angewiesenen an den Anweisenden und ebenso auch als Leistung des Anweisenden an den Empfänger. Es wird also fingiert (sogenannte Fiktionstheorie) die Leistung des Angewiesenen an den Empfänger sei dasselbe wie eine Leistung des Angewiesenen an den Anweisenden. Aber diese Lehre ist widerspruchsvoll. Man müßte dann nämlich zu dem Ergebnis kommen, es können zwei Parteien vereinbaren, daß eine Leistung der einen an einen Dritten als Leistung an die andere gelten solle. Das würde aber bedeuten, daß nur die leistende Partei irgendwelche Bereicherungsansprüche auf Grund ihrer Leistung an den Dritten gegen die Vertragspartei gelten machen könnte. Im Ergebnis wäre das aber eine vertragliche Vereinbarung des nur gesetzlichen Bereicherungsanspruchs. Das ist jedoch nicht möglich [22]). Man muß vielmehr bei der Untersuchung dieser Frage von der Annahme ausgehen, daß Deckungs- und Valutaverhältnis gültig sind. Dann wird das Vermögen des Angewiesenen durch seine Leistung an den Empfänger ärmer. Er ist entreichert, wenngleich er im Deckungsverhältnis einen Ausgleichsanspruch hat. Unmittelbar bereichert wird zunächst der Empfänger. Aber auch der Anweisende wird Zuwendungsempfänger, weil die Leistung des Angewiesenen auf das Leistungsverhältnis einwirkt und es zum Erlöschen bringt. Wenn nun das Deckungsverhältnis auf einmal ungültig wird, so ändert sich insoweit nichts. Der Angewiesene hat keinen Anspruch gegen den Empfänger. Er besitzt nur einen Verwendungsanspruch gegen den Anweisenden, der eine Entreicherung nicht ausschließt. Er bleibt somit entreichert. Auch jetzt wird durch die Leistung des Angewiesenen das Valutaverhältnis zugunsten des Anweisenden beeinflußt und es tritt die Wirkung ein, als hätte der Anweisende selbst geleistet. Er hat also etwas erspart und es fließt somit auch dann etwas aus dem Vermögen des Angewiesenen in das des Anweisenden. Diese auf Kosten des Angewiesenen geschehene Bereicherung ist auch unmittelbar erfolgt. Denn diese Zuwendung geht nicht durch mehrere Vermögen. Vielmehr bewirkt der Angewiesene durch einen Zuwendungsakt unmittelbar

21) Oertmann, S. 1329; Enneccerus, § 202, I, 2.
22) Wolff, S. 139.

die Vermehrung der Vermögen des Anweisenden und des Empfängers auf verschiedene Weise[23]).

Ob die Entreicherung des Angewiesenen auch ohne rechtlichen Grund erfolgt ist, ist jedoch zweifelhaft, da der Rechtsgrund seiner Leistung das Valutaverhältnis darstellt, das als gültig bestehend vorausgesetzt wird.

Jedenfalls hat der Angewiesene dann mit Grund geleistet, wenn ein Deckungsverhältnis nicht bestand oder ihm die Gültigkeit des Deckungsverhältnisses gleichgültig war, zumindest aber wenn auf das Deckungsverhältnis nicht ausdrücklich Bezug genommen ist. Dann hat nämlich der Angewiesene den Empfänger nur deswegen befriedigt, weil er von dem Anweisenden die Erlaubnis hierzu hatte und weil er sich wegen seines Verwendungsanspruches an den Anweisenden schadlos halten konnte. Der Zweck seiner Leistung war dann nur auf den Rechtsgrund gerichtet, nämlich die Tilgung der Schuld des Anweisenden gegenüber dem Empfänger. Der so erstrebte Erfolg ist dann auch eingetreten. In einem solchen Fall hat der Angewiesene gegen den Anweisenden keinen Bereicherungsanspruch, sondern nur einen Verwendungsanspruch aus der Geschäftsführung. Als Verwendungsersatz kann der Angewiesene alles verlangen, was er auf Grund der Anweisung aufgewendet hat. In der Regel bedeutet dies den bezahlten Betrag.

Wenn aber das Deckungsverhältnis ausdrücklich als bestehend vorausgesetzt worden ist und wenn der Angewiesene mit Rücksicht hierauf geleistet hat, so ist das Deckungsverhältnis der Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen. Bei Fortfall dieses Deckungsverhältnisses hat der Angewiesene ohne rechtlichen Grund geleistet. Da diese Leistung auch auf seine Kosten erfolgt ist, hat der Angewiesene dann gegen den Anweisenden einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Es fragt sich nun, welches der Gegenstand eines solchen Bereicherungsanspruchs ist. Wenn der Anweisende auf Kosten des Angewiesenen Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt hat, besitzt der Angewiesene einen Anspruch auf den Wert dieser Verbindlichkeit. Es besteht aber die Möglichkeit, daß der Anweisende durch die Leistung des Angewiesenen eine Darlehnsforderung gegen den Empfänger bekommt, die gegebenenfalls erst nach Jahren fällig ist. In einem solchen Fall muß man zweierlei unterscheiden[24]). Wenn der Anweisende unabhängig davon, ob er einen Anspruch gegen den Angewiesenen hat oder

---

23) Wolff, S. 140.
24) Wolff, S. 143.

nicht, selbst dem Empfänger das Geld als Darlehn auf jeden Fall gezahlt haben würde, dann hat er durch die Erteilung der Anweisung und die Leistung des Angewiesenen etwas erspart, nämlich die Darlehnsvaluta. Er hat dann gemäß § 818 Abs. 2 BGB. den Wert der Ersparnis herauszugeben, da diese ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden kann. Dieser Wert wird normaleweise der Darlehnsbetrag sein. Ein wahlweiser Anspruch auf Abtretung der Darlehnsforderung oder Ersatz des Wertes kann dem Angewiesenen in dem Falle nicht gegeben werden. Der Anweisende würde nämlich dann über den Umfang der Bereicherung hinaus benachteiligt werden. Denn ihm würde dadurch die Möglichkeit genommen, sein Geld günstig beim Empfänger anzulegen, da dieser in den seltensten Fällen ein neues Darlehen aufnehmen wird. Es kann nun aber der Fall eintreten, daß der Anweisende nur deshalb das Darlehn gegeben hat, weil die Deckungsschuld bestand. Er wollte vielleicht nur seine Forderung gegen den Angewiesenen realisieren und hätte bei Nichtbestehen des Deckungsverhältnisses das Darlehn nicht gegeben. Dann ist der Anweisende um die Darlehnsvaluta nicht bereichert. Er braucht dem Angewiesenen nur die Abtretung des Darlehnsanspruchs zu gestatten. Der Anweisende hat jedoch die Möglichkeit, sich von der Abtretung seiner Darlehnsforderung dadurch zu befreien, daß er dem Angewiesenen dessen Aufwendung ersetzt. Das wird er zweckmäßig dann tun, wenn er das Darlehn bei dem Empfänger günstig und sicher angelegt hat.

3) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger.

Ein Anspruch des Anweisenden gegen den Empfänger bei mangelndem Deckungsverhältnis ist ohne Zweifel nicht gegeben, da bei beständigem Valutaverhältnis der Empfänger etwas mit Grund erlangt hat.

d) Ansprüche bei mangelndem Deckungs- und Valutaverhältnis.

Wir gehen hier von folgendem Fall aus: A weist den B an, an C 1000,— RM. zu zahlen. Er ist der Meinung, er schulde dem C, und B schulde ihm diesen Betrag. B glaubt seinerseits ebenfalls, daß er dem A 1000,— RM. schulde und zahlt diesen Betrag an C. In Wirklichkeit bestehen aber beide Forderungen nicht.

1) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger.

Da vertragliche Ansprüche zwischen Angewiesenem und Empfänger nicht bestehen, ist nur zu prüfen, ob der Angewiesene aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Empfänger vorgehen kann.

Der Angewiesene hat an den Empfänger 1000,— RM. gezahlt. Dadurch ist C um 1000,— RM. reicher geworden. Durch die gleiche Leistung ist der Angewiesene um 1000,— RM. ärmer geworden. Er hat zwar einen Verwendungsanspruch gegen den Anweisenden. Das hindert jedoch nicht, trotzdem eine Vermögensminderung im Sinne des § 812 anzunehmen. Man könnte zwar daran denken, daß der Angewiesene seine Leistung von dem Empfänger nur Zug um Zug gegen Abtretung des ihm zustehenden Verwendungsanspruchs gegen den Anweisenden verlangen kann. Aber das trifft nicht zu[25]). In dem Augenblick nämlich, in dem der Empfänger an den Angewiesenen die Leistung herausgibt, entfällt ohne weiteres dessen Verwendungsanspruch gegen den Anweisenden, da ihm dann seine Aufwendungen erstattet sind.

Somit ist der Empfänger auf Kosten des Angewiesenen bereichert. Die Vermögensverschiebung ist auch unmittelbar vor sich gegangen. Der Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen ist das Valutaverhältnis, die Schuld des A an C, von dessen Gültigkeit der Angewiesene ausging. Wenn nun dieses Verhältnis nichtig ist, entfällt auch der Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen und der Empfänger hat etwas ohne rechtlichen Grund erlangt.

Gehen die Beteiligten von der Gültigkeit des Deckungsverhältnisses aus und bildet dieses somit den Rechtsgrund der Leistung des Angewiesenen, so ist auch bei Fortfall des Deckungsverhältnisses der Angewiesene ohne rechtlichen Grund ärmer und der Empfänger reicher geworden.

In beiden Fällen sind somit die Ansprüche des Angewiesenen gegen den Empfänger aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben.

Auch vom Standpunkt der Interessenabwägung[26]) aus ist die Zulässigkeit der Bereicherungsklage zu bejahen: Wenn nur das Deckungsverhältnis nichtig ist, besteht ein Interesse des Angewiesenen, die Leistung vom Empfänger unmittelbar zurück-

---

25) Wolff, S. 157.

26) Vergl. Ulmer, S. 162, der von der Interessenwägung aus die Bereicherungsklage bei der Geschäftsanweisung untersucht und ihre Zulässigkeit bejaht.

zufordern. Damit kann er aber nicht durchdringen, weil wegen des gültigen Valutaverhältnisses das Interesse des Empfängers überwiegt. In dem Augenblick aber, wo auch das Valutaverhältnis ungültig wird, ist das Interess des Empfängers nicht mehr schutzwürdig und deshalb muß dann dem Anspruch des Angewiesenen stattgegeben werden.

Die Frage, ob bei dem sogenannten Doppelmangel ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Empfänger besteht, ist für die Geschäftsanweisung umstritten. Die Ansicht derjenigen, die schon bereits bei der Geschäftsanweisung den unmittelbaren Bereicherungsanspruch für zulässig halten[27]), braucht nicht näher dargelegt werden, da sie im Ergebnis mit den bisherigen Ausführungen übereinstimmt.

Diejenigen Schriftsteller[28]), die bei Nichtigkeit des Deckungs- und Valutaverhältnisses einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Empfänger ablehnen, stützen ihre Ansicht hauptsächlich auf die Verkehrsbedeutung der schriftlichen Geschäftsanweisung. Im wesentlichen wird zur Unterstützung dieser Meinung angeführt[29]), der § 784 lasse nur bestimmt umrissene Einwendungen zu. Außerdem sei es unlogisch, wenn zwar keine der beiden Einwendungen rechtserheblich seien, es beide zusammen aber sein sollen. Schließlich würde dadurch auch der Zweck der Anweisung gefährdet, nämlich dem Empfänger ein sicheres Recht zu geben.

Aber diese Gesichtspunkte können für die einfache Anweisung nicht verwertet werden, da sie nur auf die Geschäftsanweisung, nicht aber auf die einfache Anweisung zutreffen. Es gibt nämlich für die einfache Anweisung keine gesetzlichen Bestimmungen über Einwendungen. Auch liegt kein logischer Irrtum vor. Denn nur bei Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses hat der Angewiesene keinen Anspruch gegen den Empfänger, wohl aber bei nichtigem Valutaverhältnis. Außerdem ist der Empfänger dann, wenn ein Akzept bei der Anweisung fehlt, nicht schutzbedürftiger als der Angewiesene.

2) Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden.

Auch hier muß unterschieden werden, ob es sich um eine Anweisung handelt, die von dem als bestehend angenommenen Deckungsverhältnis unabhängig sein soll, oder aber ob eine An-

27) Enneccerus, § 218, Anm. 11; Staudinger, § 784, 5c; Planck, § 784, 2a; RGRK. § 784, 4.

28) Gierke, S. 874; Heck, § 144; Leonhard II, § 188.

29) Vergl. Leonhard, a. a. O.

weisung vorliegt, bei der die Gültigkeit des Deckungsverhältnisses ausdrücklich vorausgesetzt wurde.

Im ersteren Fall hat B nur deswegen an C geleistet, weil er auf Grund der Erlaubnis des A davon ausging, einen Erstattungsanspruch zu haben. Das Deckungsverhältnis war nur Beweggrund seines Handelns geworden. Wenn sich nachträglich herausstellt, daß das Deckungsverhältnis ungültig ist, dann hat das auf die Wirkung der abstrakten Einwilligung zur Geschäftsführung keine Bedeutung. Der Verwendungsanspruch des B auf Erstattung seiner für A gemachten Aufwendungen ist nach wie vor vorhanden.

Neben diesem Verwendungsanspruch hat in diesem Fall der Angewiesene hingegen keinen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden. Der Angewiesene hat nämlich durch seine Leistung auf das Valutaverhältnis nicht einwirken können, weil das Valutaverhältnis nichtig ist. Der Anweisende hat auch keinen Verwendungsanspruch gegen den Empfänger, weil er für ihn kein Geschäft geführt hat, sodaß der Empfänger ihm aus Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet wäre. Ein Erstattungsanspruch aus Vertrag besteht deswegen schon nicht, weil das Leistungsverhältnis ungültig ist. Der Anweisende hat ebenfalls keine Ausgabe erspart. Auch ist irgendeine Schuld gegenüber dem Empfänger nicht erloschen [30]). Der Anweisende ist somit durch die Leistung des Angewiesenen nicht reicher geworden.

Auch bei der anderen Art der Anweisung, bei der also auf das Deckungsverhältnis ausdrücklich Bezug genommen worden ist, ist der Anweisende aus dem gleichen Grunde nicht reicher geworden, sodaß auch in diesem Fall der Angewiesene keinen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden hat. Irgendein vertraglicher Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisenden scheidet in diesem Falle aus, sodaß der Angewiesene nicht einmal einen Verwendungsanspruch gegen den Anweisenden hat und somit überhaupt nicht gegen den Anweisenden vorgehen kann. Er kann sich in einem solchen Fall nur an den Empfänger halten.

Es wird jedoch die Meinung vertreten [31]), der Angewiesene habe doch einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden. Zu diesem Ergebnis kommt diese Ansicht mit Hilfe der bereits erwähnten Fiktionstheorie. Man fingiert, die Leistung des B an C sei eine Leistung des B an A und eine solche des A an C. Da A von B etwas ohne rechtlichen Grund erlangt habe und C ebenso

30) Wolff, S. 149.
31) Enneccerus, § 218, Anm. 11; Gierke, S. 874.

etwas von A, so habe B an A und A gegen C einen Bereicherungsanspruch. Mit anderen Worten sei A dadurch ärmer geworden, daß B einen Bereicherungsanspruch gegen ihn habe. Der Bereicherungsanspruch des B stütze sich wiederum darauf, daß A gegen C einen Bereicherungsanspruch habe. Jeder der beiden Ansprüche müßte dann nach dieser Ansicht Ursache des anderen sein. Dies ist aber logisch nicht möglich [32]). Im übrigen ist diese Meinung auch inkonsequent. Folgerichtig müßte man nämlich dem Angewiesenen einen Anspruch auf Zahlung des von ihm an den Empfänger gezahlten Bargeldes geben, da man ja fingiert, der Angewiesene habe an den Anweisenden geleistet. Diese Folgerung wird aber nicht gezogen. Vielmehr spricht man ihm nur einen Anspruch auf Abtretung des dem A gegen den C bestehenden Bereicherungsanspruches zu [33]).

3) Ansprüche des Anweisenden gegen den Empfänger.

Da vertragliche Ansprüche nicht bestehen, fragt es sich nur, ob der Anweisende aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Empfänger vorgehen kann.

Wie bereits erwähnt, hat im Falle des Doppelmangels der Angewiesene einen Aufwendungsanspruch gegen den Anweisenden erlangt, es sei denn, daß der Fall vorliegt, wo das Bestehen des Deckungsverhältnisses ausdrücklich vorausgesetzt worden ist. Durch diesen Verwendungsanspruch hat der Anweisende eine Vermögensbeeinträchtigung erlitten. Man muß nämlich die Vermögensverminderung einer Person auf Kosten einer anderen auch dann annehmen, wenn durch die bereichernde Handlung ein Anspruch gegen sie entstanden ist und somit ihre Passiva vermehrt worden sind [34]). Dies ergibt sich aus § 812 Abs. 2 BGB. Danach ist Leistung im Sinne des Bereicherungsanspruchs auch die Abgabe eines abstrakten Schuldversprechens, wodurch ja auch die Passiva größer werden. Die anderen Voraussetzungen des § 812 liegen auch vor. Der Empfänger ist wegen Nichtbestehens des Grundverhältnisses ohne Grund bereichert. Durch die Leistung des Angewiesenen, die erst die Bereicherung hervorgerufen hat, ist auch de Anweisende unmittelbar auf Kosten des Empfängers ärmer geworden. Der Anweisende hat somit einen Anspruch aus § 812 ff. BGB. gegen den Empfänger. Dieses Ergebnis stimmt mit den Ausführungen der Ansicht überein, die sich auf die Fiktions-

32) Wolff, S. 150.
33) Wolff, S. 149.
34) Wolff, S. 161.

theorie stützt, ohne daß man aber diese Theorie zu Hilfe zu nehmen braucht.

Wenn jedoch bei der Anweisung auf das Deckungsverhältnis ausdrücklich Bezug genommen worden ist, dann hat der Angewiesene gegen den Anweisenden weder einen Verwendungs- noch einen Bereicherungsanspruch. In diesem Fall hat der Anweisende keine Vermögenseinbuße erlitten und somit auch keinen Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger.

4) Der Ausgleich der Ansprüche bei mangelndem Deckungs- und Valutaverhältnis.

Wäre der Anweisende bei nichtigem Doppelverhältnis der einzige Gläubiger des Empfängers, so müßte dieser ihm die volle Bereicherung herausgeben. Dabei wäre es gleichgültig, ob sie den Schaden des Anweisenden übersteigt. Da aber neben dem Anweisenden auch der Angewiesene Bereicherungsansprüche gegen den Empfänger hat, so hat der Empfänger jedem die Vermögensminderung zu ersetzen und beide anteilsmäßig zu befriedigen[35]).

Der Anweisende kann jedoch nur dann die Bereicherung verlangen, wenn er seinerseits dem Angewiesenen den Verwendungsanspruch erstattet hat. Denn dann braucht der Empfänger an den dadurch nicht mehr bereicherten Angewiesenen nicht mehr zu leisten. Hat der Anweisende dem Angewiesenen dessen Aufwendung noch nicht erstattet, so kann er von dem Empfänger nur verlangen, daß dieser ihn von seiner Verpflichtung gegenüber dem Angewiesenen befreit. Ist dies durch Zahlung oder auf ähnliche Weise erfolgt, so braucht der Empfänger nicht mehr zu befürchten, an den Anweisenden nochmals leisten zu müssen, da dieser dann nicht mehr gegenüber dem Empfänger entreichert ist.

Der Verwendungsanspruch des Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden auf Zahlung der Anweisungssumme besteht nur, wenn der Empfänger ihn wegen des Anspruchs nicht schon befriedigt hat. Wenn dies geschehen ist, ist der Angewiesene entschädigt. Sein Anspruch gegen den Empfänger kann nur durchdringen, wenn der Anweisende an ihn noch nicht geleistet hat. Ist dies aber der Fall, so ist er dem Empfänger gegenüber nicht mehr bereichert.

---

35) Staudinger, § 818, 1c; Enneccerus, § 224, I, Ib; Wolff, S. 163.

Zahlt der Empfänger aber an den Anweisenden, indem er ihn also von dessen Verbindlichkeit gegenüber dem Angewiesenen nicht befreit, sondern ihm die Möglichkeit gibt, seinerseits den Angewiesenen zu befriedigen, so wird er von dieser Zahlung dem Angewiesenen Mitteilung machen. Dieser wird sich normalerweise dann an den Anweisenden halten. Aber der Angewiesene kann trotzdem noch gegen den Empfänger vorgehen und wird es auch tun, wenn dieser zahlungskräftiger ist. Dann muß der Empfänger nochmals zahlen, da er in dem Augenblick wußte, als er an den Anweisenden zahlte, daß er noch dem Angewiesenen gegenüber verpflichtet ist. Der Empfänger kann aber dann wieder seinerseits vom Anweisenden das Geleistete zurückverlangen, weil dann die Vermögensschädigung auf Seiten des Anweisenden, nämlich der Verwendungsanspruch des Angewiesenen, nicht mehr vorliegt.

Hat aber der Anweisende, wenn er gegen den Empfänger vorgeht, den Angewiesenen bereits befriedigt, so sind nach der Zahlung des Empfängers an den Anweisenden alle gegenseitigen Ansprüche erledigt.

Lebenslauf.

Ich wurde am 29. 1. 1911 als Sohn des Betriebsassistenten Wilhelm Schlierenkämper und seiner Ehefrau Henriette geb. Häcker in Dortmund geboren. Nach Beendigung der Schulzeit bestand ich Ostern 1930 in Bochum das Abiturientenexamen und studierte anschließend sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Marburg. Im Jahre 1934 legte ich am Oberlandesgericht Kassel das Referendarexamen ab, im Jahre 1935 erfolgte die mündliche Doktor-Prüfung. Nachdem ich drei Jahre an verschiedenen Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm als Referendar tätig war, bestand ich im Jahre 1937 das Assessorexamen.